

# Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark (GIS-Ordnung)

vom 03.12.2009

Der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat auf seiner Sitzung am 03.12.2009 auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 64 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Bbg. GVBl. I 2007, S. 286 ff)), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (Bbg. GVBl. I 2008, S. 202 ff) die folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	ведгіпе
§ 2	Rechte
§ 3	Dienstleistungen durch Dritte für den Nutzer
§ 4	Nutzungsrechte bei Veredlung und Veräußerung
§ 5	Bereitstellung von Geofachinformationen im Internet zur Visualisierung durch den Nutzer
§ 6	Datennutzung durch Internet Map Service
§ 7	Tatbestand, Maßstab und Satz des Entgeltes, Entgeltbefreiung
§ 8	Fälligkeit der Entgeltzahlung
§ 9	Haftung
§ 10	Anlagen
§ 11	In-Kraft-Treten
Anlage 1	Verzeichnis der Entgelttarife für kommunale Geofachinformationen des Land- kreises Potsdam-Mittelmark
Anlage 2:	Antrag auf Nutzung der kommunalen Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Anlage 3:	Auflistung der getätigten Veredlungen und Veräußerungen unter Nutzung der kommunalen Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark

# § 1 Begriffe

- (1) Diese Ordnung betrifft ausschließlich die kommunalen Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
- (2) Kommunale Geofachinformationen im Sinne dieser Ordnung sind digitale amtliche kommunale Informationen mit direktem oder indirektem Raumbezug zur Erde in darstellender und beschreibender Form, damit in Verbindung stehende Produkte, Datenbestände von Geographischen Informationssystemen (GIS) und Luftbilder.
- (3) Soweit in dieser Ordnung Regelungen zu Karten oder Bildern getroffen werden, sind digitale Ausgabeformen dieser Produkte gemeint.
- (4) Nutzer im Sinne dieser Ordnung ist, wer einen Antrag auf Nutzung der kommunalen Geofachinformationen stellt.

#### § 2 Rechte

- (1) Die Einräumung des Nutzungsrechts an kommunalen Geofachinformationen erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt an den Landkreis zu richten (siehe Anlage 2).
- (2) Die kommunalen Geofachinformationen dürfen ausschließlich auf die in einem Vertrag geregelte erlaubte Art genutzt werden. Eine darüber hinausgehende oder andere Nutzung erfordert einen neuen Antrag bzw. eine Erweiterung des bestehenden Nutzungsrechts.
- (3) Ein Nutzungsrecht an den kommunalen Geofachinformationen wird nicht bewilligt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die Bedingungen des Nutzungsrechts nicht einhalten wird.
- (4) Der Landkreis übersendet dem Nutzer die kommunalen Geofachinformationen nach Zahlung des Entgelts entsprechend § 7 i. V. m. Anlage 1 bzw. nach Abschluss eines Vertrages entsprechend den Regelungen in § 5.
- (5) Eigentümer der kommunalen Geofachinformationen bleibt mit der Übergabe des Nutzungsrechts weiterhin der Landkreis Potsdam-Mittelmark. Veröffentlichungen der Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark bzw. damit erzeugte Darstellungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zulässig. Dabei ist die Herkunft der Daten an deutlich sichtbarer Stelle wie folgt anzuzeigen: "Hergestellt unter Verwendung von kommunalen Geofachinformationen des Landkreises
- "Hergestellt unter Verwendung von kommunalen Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark".
- (6) Die Weitergabe von originären kommunalen Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark als auch von damit hergestellten Vervielfältigungen und Arbeits-

ergebnissen durch den Nutzer an einen Dritten ist unzulässig, sofern sie nicht Gegenstand einer gesonderten Nutzungserlaubnis durch den Landkreis ist.

- (7) Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Im Falle des Untergangs des Nutzers oder der Gesamtrechtsnachfolge etc. endet das Nutzungsrecht.
- (8) Der Nutzer ist im Fall des Endes des Nutzungsrechts verpflichtet, alle bei ihm vorhandenen originalen Datenträger umgehend an den Landkreis Potsdam-Mittelmark zurückzuliefern und Vervielfältigungen dieser Daten umgehend zu löschen bzw. Datenträger zu vernichten.
- (9) Der Nutzer ist verpflichtet, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark die Löschung der Daten und Vernichtung der Datenträger schriftlich durch eine rechtsverbindliche Erklärung nachzuweisen.

# § 3 Dienstleistungen durch Dritte für den Nutzer

- (1) Bei der Weitergabe der kommunalen Geofachinformationen vom Nutzer an einen Dritten gelten für diesen die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Nutzer.
- (2) Die Weitergabe ist nur zulässig, wenn der Dritte die Nutzungsvereinbarungen gegenüber dem Nutzer anerkennt und sich ihm gegenüber verpflichtet:
- die Daten nur für die Bearbeitung des vom Nutzer beantragten Nutzungszwecks zu verwenden,
- die Nutzungsunterlagen nach Erledigung des Auftrages an den Nutzer zurückzugeben,
- die Daten nach Erledigung des Auftrages von seinen Datenträgern zu löschen sowie vorhandene Kopien zu vernichten.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Verstöße des Dritten gegen das dem Nutzer bewilligte Nutzungsrecht.

# § 4 Nutzungsrechte bei Veredlung und Veräußerung

- (1) Wird durch den Nutzer unter Verwendung der erworbenen kommunalen Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark ein neues Produkt erstellt (Veredlung), ist eine Veräußerung dieses Produktes nur mit Genehmigung des Landkreises Potsdam-Mittelmark gestattet.
- (2) Dies gilt auch bei der Verwendung der kommunalen Geofachinformationen für Werbezwecke wie auch für nicht kommerzielle Anwendungen und Unterlagen.
- (3) Der Antrag ist auf dem unter § 2 Abs. (1) genanntem Antragsformular zu stellen. Das betrifft auch die Darstellung im Internet.

- (4) Der Nutzer muss die Käufer des Produktes in geeigneter Weise auf die folgenden Nutzungsbeschränkungen hinweisen, denen die vom Landkreis Potsdam-Mittelmark bereitgestellten Daten unterliegen.
- die Daten dürfen nur im Zusammenhang mit dem Produkt verwendet werden.
- die sonstigen Berechtigungen zur Nutzung der Daten richten sich nach den Regelungen des Urheberrechtsgesetz (UrhG).
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark halbjährlich eine Übersicht über die getätigten Verkäufe auf dem Formblatt gemäß Anlage 3 zu übergeben.

# § 5 Bereitstellung von Geofachinformationen im Internet zur Visualisierung durch den Nutzer

- (1) Der Datennutzer erhält ausschließlich das Recht, die Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark in sein Tool zu importieren und diese an Dritte über das Internet zu präsentieren. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark räumt das Nutzungsrecht weltweit für das Internet ein. Das Nutzungsrecht ist nicht exklusiv. Es ist zeitlich auf die Vertragsdauer beschränkt.
- (2) Die Daten werden in Verantwortung des Datennutzers bei einem Provider seiner Wahl gehostet und können periodisch, in Abstimmung mit dem Datengeber, aktualisiert werden.
- (3) Der Datennutzer hat sein Geschäftsmodell darzulegen und genau auszuweisen, welche Internetentgelte er für die Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark kalkuliert hat. Der Datengeber behält sich das Recht vor, Mindestsummen vorzugeben.
- (4) Der Datennutzer muss gewährleisten, dass ein Download, die Nutzung als Dienst und das Ausdrucken der zur Nutzung bereitgestellten Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark nur mit Genehmigung des Datengebers möglich ist. Hierzu muss der Datennutzer diese Nutzungsrechte beantragen.
- (5) Die Nutzung der Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch einen Dritten ist durch den Datennutzer vertraglich zu binden. Dabei ist dem Dritten eindeutig der Umgang mit den Daten zu erläutern und auf den besonderen Schutz dieser Geofachinformationen hinzuweisen. Der Datennutzer haftet für Verstöße des Dritten.
- (6) Möchte ein Dritter die Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark über das dem Datennutzer zur Verfügung gestellte Nutzungsrecht hinaus nutzen, so hat sich dieser an den Landkreis Potsdam-Mittelmark zu wenden und ein entsprechendes Nutzungsrecht gemäß dieser Ordnung zu beantragen.
- (7) Der Datengeber erhält bei begründetem Verdacht der Falschabrechnung Einsicht in die Steuer- und Abrechnungsunterlagen des Datennutzers zum Nutzungsrecht.

# § 6 Datennutzung durch Internet Map Service

- (1) Den Datennutzern können die kommunalen Geofachinformationen auch als Internet Map Service zur Verfügung gestellt werden. Dieses Nutzungsrecht muss beantragt werden. Mit der Zustimmung zur Datennutzung und dem Zahlungseingang erhält der Datennutzer eine Zugangsberechtigung und Zugangskennung.
- (2) Die Verfügbarkeit des Services wird nicht gewährleistet.
- (3) Die Mindestbezugsdauer für einen Internet Map Service beträgt 6 Monate.

# § 7 Tatbestand, Maßstab und Höhe der Entgelte, Befreiung von der Entgeltpflicht

- (1) Schuldner sind die Nutzer der kommunalen Geofachinformationen im Sinne von § 1 Abs. (4).
- (2) Das als Anlage 1 beigefügte Verzeichnis der Entgelttarife regelt als Bestandteil dieser Ordnung den Tatbestand und die Entgelthöhe für die jeweils aufgeführte Nutzung der kommunalen Geofachinformationen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sowie deren Zweckverbände, welche die kommunalen Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark nutzen, sind von der Zahlung befreit, sofern der Landkreis Potsdam-Mittelmark mit dem Nutzer einen Kooperationsvertrag zur gegenseitigen kostenfreien Nutzung von Geofachinformationen geschlossen hat.
- (4) Die Landesministerien und ihnen unterstehende Landesbehörden, welche die kommunalen Geofachinformationen nutzen, sind von der Zahlung eines Entgelts befreit, sofern durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark mit der jeweiligen Einrichtung ein Kooperationsvertrag zur gegenseitigen kostenfreien Nutzung der Geofachinformationen geschlossen wurde. Ebenfalls befreit sind staatliche und kommunale Behörden der EU-Mitgliedstaaten, sofern eine Gegenseitigkeit vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (5) Das Entgelt für die Nutzung der kommunalen Geofachinformationen als Internet Map Service beträgt je 6-monatiger Bezugszeit 1/10 der Gebühr bei physischer Bestellung auf Datenträger.
- (6) Die Höhe des Entgelts für die kommunalen Geofachinformationen bezieht sich auf die jeweilige Fachschale.

# § 8 Fälligkeit des Entgelts

- (1) Das Entgelt für die Bereitstellung der Geofachinformationen und für die anfallende Datenaufbereitung ist ohne jeden Abzug mit Vertragsabschluss fällig.
- (2) Das Entgelt für Veredlung und Veräußerung nach § 4 ist jeweils zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres, in das die Veräußerung fällt, fällig.
- (3) Das Entgelt für die Bereitstellung von Geofachinformationen im Internet nach § 5 ist jeweils zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres, in das die Veräußerung fällt, fällig.

# § 9 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ordnung entstehen. Zusätzlich ist der unter Verstoß gegen diese Ordnung eventuell erzielte Erlös an den Landkreis Potsdam-Mittelmark herauszugeben.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, den Nutzer bei schweren Verstößen gegen diese Ordnung von der künftigen Nutzung kommunaler Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark auszuschließen.
- (3) Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen diese Ordnung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt.
- (4) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Vollzähligkeit, Konsistenz und Genauigkeit der zur Verfügung gestellten kommunalen Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
- (5) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark haftet nicht für Schäden (z. B. aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen oder sonstigen Informationen oder von Daten), die aufgrund der Verwendung der kommunalen Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder des Unvermögens, sie zu verwenden, entstehen.

# § 10 Anlagen

#### Die angefügten Anlagen:

- Anlage 1 Verzeichnis der Entgelttarife für kommunale Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Anlage 2 Antrag auf Nutzung der kommunalen Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Anlage 3 Auflistung der getätigten Veredlungen und Veräußerungen unter Nutzung der kommunalen Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind Bestandteile dieser Ordnung.

# § 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Belzig, den 03.12.2009

gez. Blasig Landrat

- DS -

Anlage 1: Verzeichnis der Entgelttarife für kommunale Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Tarifstelle	Nutzungstatbestand	Maßstab	Gebühr in €
1	Bereitstellen von Geofachdaten	Fachschale	27,00
2	Aufbereitung und Bearbeitung der Geofachdaten	Arbeitsstunde	54,00
3	Zusätzlich für Ausgabe der kommunalen Geofach- informationen auf Datenträger CD-ROM	Stück	5,00
4	Zusätzlich für Versand eines Datenträgers	Datenträger	2,50
5	Produktveräußerung unter Einbeziehung der kommunalen Geofachinformationen durch den Nutzer	Stück	10% des Ver- äußerungspreises
6	Bereitstellung von webbasierten Geodiensten (WMS, WFS, WGS, WCTS)	monatlich	10 % der Nutzungskosten der Tarifstelle 1

# Abkürzungen

WMS – Web Map Service

WFS – Web Feature Service

WGS – Web Gazetteer Service

WCTS – Web Coordinate Transformation Service

Antrag auf Nutzung der kommunalen Geofachinformationen des Anlage 2: Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Geofachinformationen des **Landkreises Potsdam-Mittelmark** Angaben zum Nutzer Name: Vorname: Firma: PLZ / Ort: Straße / Nr.: Nutzungszweck Dienstleistung durch Dritte für den Nutzer Angaben zum Dritten Name: Vorname: Firma: PLZ / Ort: Straße / Nr.: Veredlung und Veräußerung Zweck der Veredlung Umfang der Veräußerung **Erklärung:** Ich versichere, dass meine o. g. Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass die unberechtigte Nutzung der Geofachinformationen den Widerruf des Nutzungsrechts bedeutet. Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 1/ GIS Koordinator mitzuteilen. Ich erkenne die Regelungen der "Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark" an und werde dem entsprechend mich verhalten.

Ort / Datum Unterschrift des Nutzers

Anlage 3: Auflistung der getätigten Veredlungen und Veräußerungen unter Nutzung der kommunalen Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Geofachinformationen des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Angaben zum Nutzer		
Name:		
Vorname:		
Firma:		
PLZ / Ort:		
Straße / Nr.:		
AZ der Bewilligung:		
Produkt	Auftraggeber/Kunde	Brutto Summe (in Euro)
der Geofachinformationer	e o. g. Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass die unber n den Widerruf des Nutzungsrechts bedeutet und ich gegeni	
kreis Potsdam-Mittelmark	c in vollem Umfang hafte.	
Ort / Datum	Unterschrift des Nutzers	